

Vorlage Nr. 331/14

Betreff: **Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter(innen)**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Integrationsrat	18.09.2014	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Herrn Elfert					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2204	Betreuung von Migranten
2209	Offene Ausländerarbeit

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Fehlanzeige

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Integrationsrat der Stadt Rheine wählt gemäß § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte

zur/zum Vorsitzenden: _____

zur zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden : _____

zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden: _____

Begründung:

Der Integrationsrat wählt gemäß § 27 Abs. 7 GO i. V. m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Rheine aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Rheine leitet der/die Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter(innen). Altersvorsitzende/r ist das an Lebensjahren älteste in der Sitzung anwesende Mitglied des Integrationsrates.

Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter(innen) wird gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt.

In analoger Anwendung des § 67 Abs. 1 GO i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheine erfolgt die Wahl **ohne Aussprache**.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl Gruppen als auch einzelne Integrationsratsmitglieder. Auch können mehrere Gruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, um die Chancen für die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten zu vergrößern. Die Vorschläge sollen die Namen der Integrationsratsmitglieder enthalten, die entsprechend ihrer Reihenfolge Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(innen) werden sollen.

Die Mitglieder des Integrationsrates geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Gemäß § 7 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1,2 und 3 usw. ergeben.

Vorsitzende(r) des Integrationsrates ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die Höchstzahl entfällt.

1. Stellvertretende(r) ist, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

2. Stellvertretende(r) ist, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse hat der Altvorsitzende die gewählten Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.